

Vom 1. Juli 1872 ab beträgt die Gebühr für Postkarten (Correspondenzkarten)  $\frac{1}{2}$  Silbergroschen bz. 2 Kreuzer.  
Gleichzeitig wird die Gewichtsstufe bei Berechnung der Taxen für Drucksachen und Waarenproben von 40 auf 50 Grammen erweitert.

## Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

**17. Regierungs-Verordnung vom 25. Juni 1872,**  
das bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Ausführung von Neu- oder Umbauten von Rübenzuckerfabriken zu beobachtende Verfahren betreffend.

In Gemäßheit eines von dem Bundesrathe in der Sitzung am 25. März d. J. gefaßten Beschlusses wird zur Beachtung Seiten der betreffenden Baupolizeibehörden Folgendes verordnet:

Die polizeiliche Erlaubniß zur Ausführung von Neu- oder Umbauten von Rübenzuckerfabriken ist nur nach vorgängiger Vernehmung desjenigen Steueroberkontrolleurs zu ertheilen, in dessen Bezirke die betreffende Fabrik liegt oder bezüglich errichtet werden soll.

Die obrigkeitliche Erlaubniß zur Bauausführung ist zu verjagen, wenn und in so weit bauliche Einrichtungen beabsichtigt werden, welche das steuerliche Interesse gefährden.

Wien, den 25. Juni 1872.

Kürzlich Neuh-Blauische Landesregierung.

Munze i. B.

Bez.